



NABU Oldenburger Land · Schlosswall 15 · 26122 Oldenburg

Bauamt der Gemeinde Großenkneten  
Herr Sebastian Wedermann  
Markt 1  
26197 Großenkneten

07.01.2020

Sehr geehrter Herr Wedermann,

im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Großenkneten zu den B-Plan-Entwürfen Nr. 119/1, 119/2, 119/3, 119/4 und 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ werden vom Naturschutzbund Deutschland, vertreten durch die Landesgeschäftsstelle, vertreten durch die Bezirksgruppe „Oldenburger Land“ e.V. die folgenden und für alle Entwürfe gleich lautenden Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Im Rahmen der aus Sicht des Naturschutzbundes Deutschland als ein zusammenhängendes Projekt zu betrachtenden B-Plan-Entwürfe 119/1, 119/2, 119/3, 119/4 und 119/5 ist bereits das Prüfungsergebnis der Betriebsbeschreibungen in den Begründungen wie folgt zusammen zu fassen:

- Im B-Planentwurf 119/1 werden 53 Betriebe benannt. Für geplante Erweiterungen von 20 Betrieben erfolgt eine Ausweisung von bisher ungenutzten und somit zusätzlichen Flächen. Für einen weiteren Betrieb wird sogar ohne konkrete Erweiterungspläne zusätzliche Fläche ausgewiesen (Bl. 4 Betr. 48).
- Trotz geplanter Betriebsaufgaben (Bl. 2 Betr. 30 und Bl. 19 Betr. 16) und nicht genutzter Anlagen (Bl. 22 Betr. 144) und somit ohne planungsrechtliche Notwendigkeit werden drei Flächen als Bestandsflächen ausgewiesen.
- Im B-Planentwurf 119/2 werden 55 Betriebe benannt. Für geplante Erweiterungen von 26 Betrieben erfolgt eine Ausweisung von bisher ungenutzten und somit zusätzlichen Flächen.
- Im B-Planentwurf 119/3 werden 13 Betriebe benannt. Für geplante Erweiterungen von insgesamt drei Betrieben erfolgt eine Ausweisung von bisher ungenutzten und somit zusätzlichen Flächen.
- Im B-Planentwurf 119/4 werden 46 Betriebe benannt. Für geplante Erweiterungen von insgesamt 23 Betrieben erfolgt eine Ausweisung von bisher ungenutzten und somit zusätzlichen Flächen.



NABU Oldenburger Land · Schlosswall 15 · 26122 Oldenburg

- Von einer (nach der Begründung offensichtlich) ungenutzten und ausdrücklich unverträglichen Anlage (Bl. 38 Betr. 165) wird der Standort trotzdem als eine Bestandsfläche ausgewiesen.
- Im B-Planentwurf 199/5 werden neun Betriebe benannt. Für geplante Erweiterungen von zwei Betrieben erfolgt eine Ausweisung von bisher ungenutzten und somit zusätzlichen Flächen.

Somit beinhalten diese Bauleitpläne insgesamt 84 zusätzliche Flächen für die Erweiterung der Tierhaltung von insgesamt 165 Betrieben. Mehrheitlich werden in der Begründung diese Erweiterungen auch ausdrücklich mit geplanten Erhöhungen der Tierbestände begründet. Hingegen ist keine einzige aktuell genutzte Fläche als künftig nicht mehr zu verwendender Altbestand von der Ausweisung ausgenommen. Selbst die Flächen von bereits erfolgten und geplanten Betriebseinstellungen sind als Bestandsflächen ausgewiesen. Das ist nicht erforderlich, da das Bauplanungsrecht erst bei einer mindestens baugenehmigungspflichtigen Änderung greift und deshalb ein Verzicht auf diese Ausweisung einem Weiterbetrieb der unveränderten Tierhaltung nicht entgegengehalten werden könnte.

Damit ist eindeutig die Steuerung einer weiteren Erhöhung der Tierbestände in der Gemeinde Gegenstand dieser Bauleitpläne. Deshalb müssen die daraus resultierenden Umweltauswirkungen als planbedingte Auswirkungen betrachtet werden.

Verzichtet werden könnte auf solch eine Betrachtung nur, wenn zu jeder Entwicklungsfläche eine mindestens gleichgroße Fläche des Altbestandes nicht ausgewiesen werden würde. Das ist aber vorliegend nicht der Fall.

Zu beanstanden ist bereits der in sehr vielen Betriebsbeschreibungen verwendete Begriff „immissionsneutral“. Immissionen wirken stets auf einen oder mehrere konkrete Immissionsorte ein, welche aber in keiner dieser Betriebsbeschreibungen benannt wurden. Die Verwendung dieser Einstufung ist somit falsch und in die Irre führend.

Vermutlich sollen damit Kompensationsmaßnahmen zu einer veränderten Ableitung oder zu einer Absenkung der Emissionen von Luftschadstoffen angedeutet werden. Nur im Fall einer Absenkung wären das tatsächliche Minderungen von Emissionen an Luftschadstoffen. Die Unterstellung solcher Absenkung kann aber keinesfalls als eine Rechtfertigung für eine Umweltverträglichkeit hinreichen.

Auch Verweise auf „immissionsrechtliche“ Beurteilungen reduzieren die Umweltrelevanz fehlerhaft auf die Luftschadstoffe und den Lärm, sofern hiermit ausschließlich auf Prognosen nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auf der Basis von § 7 BImSchG zurückgegriffen wird. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall, denn nach dem



NABU Oldenburger Land · Schlosswall 15 · 26122 Oldenburg

Gliederungspunkt 6.2 der Begründungen werden Mindestabstände von 100 m zur nächsten Wohnbebauung und 150 m zu Wald und Biotopen als hinreichend bewertet. Dieses ist nicht sachgerecht und trifft auch nicht einmal für alle ausgewiesenen Flächen zu. Aufgrund des bereits in dieser Bewertung enthaltenen systematischen Fehlers wurde aber auf eine Suche nach und Auflistung von Beispielen für die Nichteinhaltung dieser Abstände verzichtet. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen sind in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der Abbildung 1 zur Ziffer 5.4.7.1 bereits tierzahlabhängige Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung ab 180 m aufwärts gefordert. Auch für die erforderlichen Mindestabstände zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (mehr als „Wald und Biotope“) sind im Anhang 1 zur Ziffer 4.8 der TA Luft tierzahlabhängige Abstände gefordert, für 20.000 Legehennen in Bodenhaltung wären z.B. bereits mehr als 500 m Mindestabstand erforderlich.

Wenn hier also mehrfach auf nicht weiter benannte „Erkenntnisse der Landwirtschaftskammer“ (in den Betriebsbeschreibungen der Begründung) bzw. eine „überschlägige Ermittlung der Immissionssituation“ durch die Landwirtschaftskammer verwiesen wird, dann ist zu befürchten, dass nicht einmal dem Verfasser des Umweltberichtes normgerechte Prognosen vorliegen.

Die Betrachtungen für das Schutzgut Wasser werden auf ausgewiesene Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete reduziert. Ignoriert werden die nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ebenfalls geschützten sonstigen Grundwasserkörper und Oberflächengewässer. Hierzu wird lediglich verbal eine vorhandene Vorbelastung des Grundwassers festgestellt, aber die mit der planungsgegenständlichen Erhöhung der Tierbestände verbundene potentielle Zusatzbelastung wird ignoriert. Mit jeder Erhöhung von Nutztierbeständen in dem bereits erheblich vorbelasteten Gemeindegebiet von Großenkneten ist ein potentieller zusätzlicher Eintrag von Inhaltsstoffen aus tierischen Fäkalien in die Grund- und Oberflächengewässer des Gemeindegebietes verbunden.

Ignoriert wird dabei insbesondere die Ausweisung der fast vollständigen Fläche der Gemeinde Großenkneten als nitratsensibles Gebiet in der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO).

Wenn dann nur einem geringen Teil der betrachteten Betriebe mit geplanten Bestandserhöhungen eine ausreichende Flächenausstattung für die Verwertung (aber offensichtlich ohne Berücksichtigung der NDüngGewNPVO) in den Betriebsbeschreibungen der Landwirtschaftskammer bescheinigt wird, dann liegt die Vermutung nahe, dass diese planbedingte Auswirkung auf alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches (einschließlich der künftig als Standort ausgeschlossenen Teilflächen) nicht für die gesamte Planung betrachtet wurde.



Analoges gilt auch für die nur auf die späteren Standorte beschränkten Prüfungen zum Schutzgut Boden. Eine Beschränkung der Prüfung auf schutzwürdige bzw. schutzbedürftige Bodenarten ohne Berücksichtigung der Vorgaben in der NDüngGewNPVO ist ebenfalls unvollständig.

Damit sind aus den mit diesen B-Plänen eingeräumten Erhöhungen der Tierbestände in 84 von 165 Betrieben zweifelsfrei nachteilige Auswirkungen zumindest auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu besorgen und somit mittelbar auch auf geschützte Arten und Biotope. In diesem Punkt wird auf die Klageberechtigung des Naturschutzbundes Deutschland hingewiesen.

Angesichts der bekannten erheblichen Vorbelastung der Grund- und Oberflächengewässer sind somit im Rahmen einer planerischen Steuerung von Anlagen zu Haltung größerer Tierbestände die insgesamt möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu untersuchen. Nur für den Fall der im Ergebnis einer Planung tatsächlich abgesicherten Reduzierung der Tierbestände im Gemeindegebiet könnten die im Umweltbericht getroffenen verbalen Einschätzungen zutreffen.

In den Details können auch bereits anhand der in den Umweltberichten unter dem Gliederungspunkt 4.1.9 standortbezogen aufgezeigten Konfliktpotentiale die Zweifel an der behaupteten Umweltverträglichkeit der B-Pläne präzisiert werden. Aus der erfolgten Ignorierung der aktuellen rechtlichen Vorgaben in der NDüngGewNPVO ist aber auch hier eine Unvollständigkeit dieser Auflistung zu erwarten.

Damit ist für diese Bauleitpläne entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Vorprüfung nach § 35 Abs. 2 bis 4 UVPG auf Durchführung einer Strategische Umweltprüfung (SUP) nach §§ 33 bis 46 UVPG erforderlich und zu dokumentieren.

Entsprechend den obigen Ausführungen weisen diese Pläne entgegen der im Text behaupteten Absicht einer Einschränkung von Flächen für Tierhaltungsanlagen in erheblicher Größenordnung neue Flächen aus, auf denen diese Anlagen künftig bauplanungsrechtlich zulässig sein sollen. Größere Tierhaltungsanlagen fallen ab den in Anlage 1 zum UVPG unter den Ziffern 7.1 bis 7.11.3 benannten Tierplatzzahlen unter die unbedingte oder



bedingte UVP-Pflicht. Somit setzen die Bauleitpläne einen Rahmen für derartige Anlagen. Daraus resultiert eine zwingende Pflicht zur SUP-Vorprüfung.

Nach Auffassung des Naturschutzbundes Deutschland kann diese Vorprüfung aus folgenden Gründen nur mit einem (bezüglich des Erfordernisses der SUP) positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

- Der Grundwasserkörper ist in der Region bereits jetzt entsprechen der Ausweisung als nitratsensibles Gebiet nachweisbar vorgeschädigt, weshalb nur eine reale Reduzierung der Tierbestände (und damit der zu verwertenden tierischen Fäkalien) anstelle der hiermit erfolgenden indirekten Erhöhung nicht mit erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen verbunden sein kann.
- Angesichts der mit dieser später bauplanungsrechtlich möglichen Bestandserhöhung verbundenen möglichen Beeinträchtigungen können auch nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer im Ergebnis dieser Planung nicht ausgeschlossen werden. Somit wäre eine Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die als Natura 2000-Gebiete ausgewiesenen Flüsse Hunte und Lethe zu besorgen. Hier greift das Verschlechterungsverbot der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Klageberechtigung des Naturschutzbundes Deutschland als anerkannter Naturschutzverband.
- Nach den in der Anlage 6 zum UVPG vorgegebenen Prüfkriterien sind in dieser Vorprüfung alle fünf Einzelpläne kummulierend zu betrachten. Ein Versuch der Gemeinde, über diese Aufteilung die möglichen zu prüfenden Auswirkungen zu reduzieren und einzeln zu betrachten, ist somit nach den Vorgaben im UVPG rechtswidrig und anfechtbar.

Aus dem letzten Grund ist die hiermit erhobene gemeinsame gleichlautende Einwendung gegen alle fünf B-Planentwürfe als gemeinsames Projekt der Gemeinde Großenkneten nach Auffassung des Naturschutzbundes Deutschland zulässig und berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kraatz (Bezirksgeschäftsführer)